

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Großgoltern, 21.03.2023

Der Kirchenvorstand

N. Foerster, P.
Vorsitzender

L. S.

C. Hennies
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1+3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 03.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand

L. S.

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder in Barsinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder für den Friedhof in Kirchdorf am 12.07.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

**Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstelle:
Für 30 Jahre | 1.200,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstelle: ohne Pflegeverpflichtung
Für 30 Jahre | 2.250,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.400,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung
Für 30 Jahre – je Grabstelle | 2.250,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstelle:
Für 20 Jahre | 1.020,00 € |
| 6. Urnenrasenreihengrabstelle:
ohne Pflegeverpflichtung
Für 20 Jahre | 2.050,00 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.130,00 € |
| 8. Urnenwahl-Baumgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.700,00 € |
| 9. Urnenreihen-Baumgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.700,00 € |

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß anteilig von Nummer 3,4 oder 7,8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 3,4 und 1/20 für Urnengrabstätten der Nrn. 5,6,7+8 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 380,00 € |
| Für Personen bis 5 Jahren werden keine Gebühren erhoben. | |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 190,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 55,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 31,00 € |
| 3. Genehmigung bei Namensplatten bei Reihengräber und Baumgräbern | 20,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Trauerfeier | 300,00 € |
|---|----------|

V. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle | 55,00 € |
|--|---------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.08.2020 außer Kraft.

Kirchdorf, 12.07.2023

Der Kirchenvorstand

S. Kuhlmann L. S. B. Wissel
Vorsitzender Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Abs 3 Satz 1 Nummer 2, der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 03.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand

L. S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

► **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder in Barsinghausen OT Langreder**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder in Langreder hat der Kirchenvorstand am 12.07.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Leistungen der Kapellenengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre 1.200,00 €
 - b) für Personen unter 5 Jahren
für 20 Jahre 560,00 €
 - c) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung
für 30 Jahre 2.250,00 €
 - d) für jedes Jahr der vorzeitigen
Einebnung 55,00 €
- 2. Wahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle 1.400,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 46,00 €
 - c) für jedes Jahr der vorzeitigen
Einebnung 55,00 €
 - d) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung
für 30 Jahre 2.250,00 €
 - e) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 75,00 €